Merkblatt für Antrag auf Baugenehmigung für Wohnhäuser



Wann ist die Errichtung eines Wohnhauses genehmigungsfrei?

Die Errichtung eines Einfamilien- oder Zweifamilienhauses ist nach § 62 SächsBO <u>nur</u> im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen <u>Bebauungsplanes</u> (B-Plan Gebiet) nach § 62 SächsBO <u>genehmigungsfrei</u> und von der Bauantragspflicht freigestellt.

Voraussetzungen:

- das Bauvorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen
- die Erschließung muss gesichert sein
- Unterlagen zur <u>Genehmigungsfreistellung</u> sind vollständig beim <u>Landratsamt</u> einzureichen
- Homepage mit weiteren Informationen und Formularen: https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/genehmigungsfreistellung.html

Bauantragspflicht für Wohnhäuser?

Im <u>Innenbereich</u> gem. § 34 BauGB und im <u>Außenbereich</u> gem. § 35 BauGB muss ansonsten für alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 immer ein Bauantrag gestellt werden.

Nach § 2 SächsBO betrifft das Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, wie zum Beispiel:

- Einfamilienhäuser
- Zweifamilienhäuser
- Mehrfamilienhäuser

Welche Abstandsflächen sind zu beachten?

Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei Geschossen genügt in der Regel ein Abstand zu den Nachbarn von <u>3 m.</u>

Ansonsten bemisst sich der einzuhaltende Abstand nach § 6 SächsBO individuell je nach der geplanten Höhe des Gebäudes. Für die Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Planer.

Wo ist der Bauantrag einzureichen?

Wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfrei ist, dann ist ein Bauantrag einzureichen, beim:

- Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Verkehr und Bauen, Referat Bauantragsbearbeitung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
- Homepage mit weiteren Informationen und Formularen: https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/baugenehmigung-beantragen.html

Welche Unterlagen sind beim Landratsamt einzureichen?

Mindestumfang der Antragsunterlagen:

- alle Unterlagen mind. 3-fach
- ausgefülltes Antragsformular für Bauantrag nach § 68 SächsBO
 - in der Regel: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 SächsBO (wenn kein Sonderbau)
- Baubeschreibung
- aktuelle amtliche Flurkarte (nicht älter als 6 Monate, Auszug aus dem Liegenschaftskataster beim Landratsamt beantragen) mit Kennzeichnung des Baugrundstückes
- maßstabsgerechter Lageplan mit Darstellung des Bauvorhabens (Neubau rot, Abbruch gelb kennzeichnen) und Eintragung der Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- rechnerischer Nachweis der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO und Eintragung der Abstandsflächen mit Bemaßung in einen Lage- und Abstandsflächenplan,
 - reichen die Abstandsflächen zu nah (unter 30 cm) an die Nachbargrenzen heran, muss der Plan von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt werden
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitt) mit allen erforderlichen Maßen
- Leitungs- und Entwässerungsplan für die Medien (Trinkwasser, Abwasser, Strom)
- wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung "Oberes Striegistal", Talstraße 141, 09618 Brand-Erbisdorf/St. Michaelis, E-Mail: info@ab-os.de
- falls Baumfällungen oder Rückschnitte von Gehölzen für das Bauvorhaben beabsichtigt sind, Plan der Außenanlagen mit Einzeichnung der vorhandenen Bäume (jeweils Baumart und Stammumfang der Bäume in 1 m Höhe gemessen mit angeben)
- Brandschutznachweis
- Standsicherheitsnachweis, Statik, Erklärung des Tragwerkplaners
- Schall- und Wärmeschutznachweise
- für Vorhaben im Außenbereich ggf. Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen nach dem SächsNatSchG

Zusätzliche Forderungen, die sich aus dem konkreten Vorhaben oder aufgrund der örtlichen Lage ergeben, bleiben vorbehalten.

Wer darf den Bauantrag einreichen?

Bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser:

- Lassen Sie sich bei der Planung und bei der Bauausführung unbedingt von Fachleuten (wie z. B. von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser) beraten und unterstützen.
- Bauvorlageberechtigt sind alle Architekten und Ingenieure, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sind. Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Freistaat Sachsen.
- Bauherr und Entwurfsverfasser müssen beide den Bauantrag unterschreiben. Der Entwurfsverfasser muss außerdem auch auf allen Bauvorlagen (Bauzeichnungen, Berechnungen, usw.) unterschreiben.

Hinweis:

Bitte denken Sie auch daran, rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen <u>Schachtscheine</u> von den Medienträgern einzuholen.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: <u>www.brand-erbisdorf.de</u> → <u>Bürgerservice</u> → <u>Bauwesen</u>